Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches

Vom 28.11.2000 (ABl. Anhalt 2001 Bd. 1, S. 11; ABl. EKD 2002 S. 106).

§ 1. Das „Taufbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union“ wird in der vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 2. Februar 2000 beschlossenen Fassung eingeführt und tritt an die Stelle des Abschnitts „Die Heilige Taufe“ im ersten Teil der Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2. [1]Das Taufbuch wird in je einem Exemplar für jede Pfarrstelle ausgegeben. [2]Es wird damit Eigentum der Kirchengemeinde, an der die Pfarrstelle errichtet ist. [3]Es ist als Gemeindeeigentum zu inventarisieren und bei einem Wechsel des Pfarrstelleninhabers am Ort zu belassen.

§ 3. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einführung der Ordnungen der Heiligen Taufe und der Bestattung (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) vom 9. August 1962 (ABl. 1962, Nr. 5, S. 43) außer Kraft, soweit sie die Taufe betrifft.